

Satzung

Präambel

Der Verein Familiensache e.V. folgt dem Leitgedanken eines paritätischen, gemeinschaftlichen, demokratischen Zusammenlebens der Menschen miteinander. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Er wird getragen von Menschen, denen das Wohlergehen der Familien, insbesondere der Kinder, am Herzen liegt.

Ziel ist es, geeignete Fördermaßnahmen und Projekte für diesen Leitgedanken zu entwickeln und durchzuführen. Das soll mit Ehrenamtlichen, Hauptamtlichen, Fachkräften und Laien geschehen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass keine fallbezogenen Rollenkonflikte aufgrund anderer Tätigkeiten entstehen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Familiensache e.V.**
2. Er soll beim Registergericht des Amtsgerichtes Köln eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist Erziehung, Beratung und Bildung.
2. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch Beratung und Begleitung von Familien in schwierigen Lebenssituationen. Der Verein will soziale Maßnahmen und Beratungen anbieten in Form von Einzelberatungen, Familien- und Paarberatungen sowie Gruppenangeboten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Ziel des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von Familien in ihrem Erziehungsauftrag, insbesondere von Familien, die von Konflikten und Trennungen betroffen sind.
2. Der Verein will geeignete Maßnahmen durchführen, um den Betroffenen ein gelingendes Kindeswohl förderliches Zusammenleben zu ermöglichen.
3. Geeignete Maßnahmen sind unter anderem
 - Gruppen für Trennungs- und Scheidungskinder
 - Gruppeninterventionsprogramme für Eltern
 - Beratungsangebote nach SGB VIII als Freier Träger der Jugendhilfe
 - Trainings, Vorträge und Informationsveranstaltungen
4. Der Verein will geeignete Einrichtungen schaffen und unterhalten, bzw. sich an Einrichtungen beteiligen, die dem Zweck und Ziel des Vereins entsprechen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind die GründerInnen und alle Mitglieder.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird in der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder benennen. Diese müssen keine Beiträge entrichten, sie fördern den Verein mit ihrem bekannten Namen.
4. Alle Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch erklärtem Austritt gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss und durch Tod. Der Ausschluss kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied sich vereinschädigend verhält. Die Mitgliederversammlung kann nach Anhörung des ausgeschlossenen Mitglieds den Ausschluss aufheben.
6. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht zahlen, können vom Vorstand, nach Mahnung, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
7. Mitgliedern kann auf Antrag beim Vorstand, in einer Notlage, der Vereinsbeitrag erlassen oder gestundet werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung (MV)

ist die Vollversammlung im Sinne des Vereinsrechts.

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beitragssätze und Zahlungsfristen festlegen,
 - b) Jahresgeschäftsbericht entgegennehmen,
 - c) Jahresplanungen und Haushaltsentwürfe genehmigen,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - f) Ausschluss von Mitgliedern zurück nehmen,
 - g) Vorstandswahlen, Abwahl von Vorstandspersonen wegen Misstrauen,
2. Die Mitgliederversammlung des Vereins tagt jährlich.
3. Die Einladung erfolgt mit Tagesordnung schriftlich in einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand. Die Einladung der Mitglieder kann auch elektronisch erfolgen.
3. Der Vorstand hat unverzüglich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, wenn das mindestens 40 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen fordern.
4. Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt eine/n ProtokollantIn.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch die Unterschrift einer Vorstandsperson beurkundet.

§ 7 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins werden mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren gewählt werden und ehrenamtlich tätig sind.
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.
3. Sollte eine Person ausscheiden, durch Tod, Rücktritt oder Misstrauensvotum, und der Vorstand dadurch unter zwei Personen groß sein, soll in der Frist von einem Jahr eine Nachwahl erfolgen.
4. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis NachfolgerInnen gewählt sind.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er ist für die Geschäftsführung im Sinne des BGB, verantwortlich.
6. Die Vorstandsmitglieder sind nur zu zweit zeichnungsberechtigt.
7. Der Vorstand hat alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind.
8. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von öffentlichen Stellen gefordert werden, vornehmen.
9. Der Vorstand muss mit einfacher Mehrheit beschließen.
10. FunktionsträgerInnen können eine Aufwandsentschädigung im Sinne des EStG erhalten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCHEN, Landesverband NRW.

Dieser Verein hat es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke zu verwenden.

Sollte diese Vermögensverwendung so nicht möglich sein, wird mit Zustimmung des Finanzamtes eine andere gemeinnützige und mildtätige Organisation benannt.

Köln, 12.05.2015

Geändert am: